

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

26 (28.12.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 26. Mittwoch den 28ten Dezember 1803.

Landes-Verordnungen.

Seine kurfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr haben wegen Bestellung des Lehendgerichts in sämtlichen Kurlanden, nachdem in dem 1ten Organ. Edikt die St. R. Leitung des Lehendwesens bereits bestimmt worden, zu verordnen gnädigst geruhet:

a) Daß wegen der herrschaftlichen oder kirchlichen Bauern-Lehen, deren Leitung in gedachtem erstem Organisations-Edikt dem zweiten Senat der Hofrathskollegien Unserer drei Provinzen anvertraut ist, der ordentliche Civilgerichtsstand der Güter und der Erbhehlenleute auch, wie es schon vorhin mehresten Orts üblich war, dem Rechtskenntniß über diese Lehens- oder eigentlichen Erbpacht- und Zins-Verhältnisse gewidmet sey und bleibe, daß dagegen

b) über die Ritter- und Kammer-Lehen, deren staatsrechtliche Leitung in mehrgedachtem ersten Organisations-Edikt dem ersten Senat Unserer Hofrathskollegien anvertraut ist, die Lehendgerichtsbarkeit zu verwalten in Unseren sämtlichen kurfürstlichen Landen ohne Unterschied der Provinzen, denen die Lehendbarkeit anhängig ist, allein bei Unserm Hofgericht zu Rastadt in erster Instanz stehen solle, von wo übrigens der Appellationszug, in diesen wie in andern Sachen, an Unser Oberhofgericht geht. Es versteht sich jedoch

c) diese auf Unsere sämtliche Lande extendirte Lehendgerichtsbarkeit Unseres Rastadter Hofgerichts nur von wahren Lehendstrittigkeiten, (causis vere feudilibus) indem gemeine Rechtsstrittigkeiten bloß dadurch, daß

sie ein Lehen zum Objekt haben, (causae feudorum civiles) der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Provinz nicht entzogen werden können und sollen. Uebrigens ist

d) bei der Verhandlung dieser Lehendstrittigkeiten künftig diejenige Prozeßordnung zu beobachten, die Wir Unsern sämtlichen Obergerichten vorzuschreiben im Begriffe stehen; für das Verfloßene aber, mithin für die Lehendstrittigkeiten, welche schon vorher in Verhandlungen gelaufen sind, ist jedoch mit genügsamer Sorgfalt, daß keine wesentliche Prozeßerforderniß versäumt werde, der bisher dabei beobachtete Prozeßgang bis zu dem Ende beizubehalten.

Es wird daher dieses zur Nachricht, und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Serenissimus Elector haben unterm 6ten August d. J. S. R. N. 4235. in Betreff der Abzugs- und Manumissions-Gebühren im obern Fürstenthum nachfolgendes gnädigst resolvirt:

a) Wegen den besondern rücksichtlich des Abzugs-Gebühren-Bezugs in dem obern Fürstenthum existirenden Verhältnissen sollen die bereits mit auswärtigen Staaten und mehresten Reichsständen abgeschlossenen Konventionen weder auf gedachtes Fürstenthum erstreckt, noch auch soll dasselbe bei künftig erst noch abzuschließenden derartigen Verträgen mit eingeschlossen werden.

b) Dabingegen wollen Höchstselben den Abzug zwischen dem obern Fürstenthum und ihren sämtlichen übrigen Kurlanden hienit aufheben, dabei jedoch noch die in der badischen Markgrafschaft bereits in ähnlichen Fällen bestehende Modifikation beifügen, daß gegen die zum unnachlässlichen Selbstbezug der Abzugs-Gebühren berechtigten Korporationen, welche

sich zu dieser wechselseitigen Abzugs-Befreiung nicht verstehen sollten, dieselbe von den übrigen Landestheilen, ebenfalls nicht beobachtet werden solle.

c) Endlich wollen Dieselben bey in dem obern Fürstenthum noch bestehenden Amts-Abzug, als eine für dasselbe sehr drückende Einrichtung, hienit ebenfalls für die Zukunft cessiren lassen.

Seine kurfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr haben über die Frage: Welche Satisfaktion ein als unschuldiger Theil abgetheilener Ehegatte von dem Vermögen des Schuldigen, nach den mancherlei Scheidungsfällen zu fordern habe, nachstehende authentische Auslegung mit Erstreckung der Wirkung derselben auf alle Ehen evangelischer Personen der sämmtlichen kurfürstl. Lande zu erlassen gnädigst geruht:

I) In jedem Fall, wo ein Ehegatte durch irgend ein ehewidriges und zur gänzlichen Scheidung hinlängliches Beginnen (es möge nun solches wirklich erwiesener, oder auf höchsten Verdacht gegründeter Ehebruch, Unzucht anderer Art, bössliche Verlassung, unbiegsame Herzenshärte, oder sonst eine zu ein oder anderer Gattung geeignete Uebertretung der Eherechte seyn) an seinem Ehegatten brüchig wird, ohne daß dieser zuvor durch eigene ehewidrige Verschuldungen, dem Andern Anlaß gegeben hat, seines Orts nur durch menschliche Schwachheit verführt, in einen jener Fehler zu verfallen, soll der als unschuldiger Theil abgetheilene Ehegatte befugt seyn, wegen des mancherlei großen Nachtheils der ihm durch die Ehetrennung im zeitlichen zugeht, Vergütung zu fordern.

II) Diese Satisfaktion (welche daher niemals als eine Strafe, sondern als eine Civil-Anforderung zu betrachten, und nach deren Regeln in zweifelhaften Fällen zu beurtheilen ist) soll darin bestehen, daß nun der schuldige Theil aus solcher getrennten Ehe keinen Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenschaft, die etwa vorhanden ist, ganz und in allen Fällen, dem unschuldigen Theil allein für Eigenthum zugeschieden werde, ohne deswegen auf den Fall, wo statt deren eine Einbuße vorhanden wäre, ihn von seiner landrechtlichen Theilnah-

me daran freizusprechen, daß aber auch nebst diesem gedachter schuldiger Theil das Heirathsgut oder Wiederlage, wosfern solche verschrieben wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den 4ten Theil seines eigenthümlichen, eingebrachten oder ererbten Vermögens an den unschuldigen abtreten solle — welches letztere nämlich Heirathsgut oder Wiederlage, oder der vierte Vermögenstheil, wann keine leibliche Kinder des abgetheilten schuldigen Theils vorhanden sind, dem unschuldigen ebenfalls eigenthümlich; wann hingegen solcherlei Kinder aus der getrennten oder einer vorhergegangenen Ehe am Leben wären, in Gemäßheit Unserer Erklärungs-Verordnung vom 27ten Oktober 1762 nur zur lebenslänglichen, auch in einer zweiten Ehe desselben fortdauernden Nutznießung, mit Versfangenschaft des Eigenthums für jene Kinder, zufällt.

III) Die Frage, ob nach Beschaffenheit aller in dem Eheprozeß vorkommenden Umstände, ein Theil nach obigen Voraussetzungen, als unschuldiger Theil anzusehen, oder beede als schuldhaft, in Bezug auf die Anlässe, welche zuletzt die Nothwendigkeit der Trennung des Ehestandes herbeigeführt haben, zu betrachten seyn, liegt dem Ehebrecher zugleich mit der Hauptsache, als unzertrennlichen Theil derselben zu entscheiden in der Maasse ob, daß er erstensfalls dem unschuldigen Theil die Ausführung seiner landeskonstitutionsmäßigen Ansprache ausdrücklich vorbehalte, letzternfalls aber, den — in Absicht der Ehetrennung gewinnenden Theil der Ansprache auf landeskonstitutionsmäßige Satisfaktion, verlustig erkläre, wobei ihm frei steht, nach Beschaffenheit der Verschuldung, solche ganz oder nur den die Errungenschaft betreffenden Vortheil abzusprechen. So wie daher

IV) Der Civilrichter niemals in die Frage, ob und wie weit ein oder anderer Ehegatte als unschuldiger Theil anzusehen, und daher Ansprüche auf Entschädigung zu gründen, befugt seye? eingehen kann, und wann je in einer Ehescheidungs-Urtheil diese Bestimmung unterlassen worden wäre, die Partheien, die vor ihn kämen, vorderst zu Ausbringung der ehegerichtlichen Deklaration an das Ehegericht weisen muß, so soll hingegen auch

das Ehegericht niemals in die Verhandlung und Liquidation des Betrags gedachter Ansprüche, und in die dabei einschlagende Rechtspunkte sich mischen, sondern diese je und allezeit der Civilgerichtsbehörde anheim gestellt bleiben lassen. Uebrigens, damit jedoch

V) jenes ehegerichtliche Erkenntniß über die Wirkung vorausgegangener Verschuldungen des gewinnenden Theils nicht in eine unbeschränzte Willkühr ausarte, so wollen Wir:

a) Daß nur in den Fällen, wo entweder der gewinnende Theil vorhin schon auch in Vergehungen verfallen wäre, die eine Ehescheidung hätten nach sich ziehen mögen, die aber der andere Ehegatte ihm nachgesehen und condonirt hat, oder wo derselbe auf Klagen des andern schon vorhin wenigstens zweimal wegen unchristlichen Ehebetragens von Richteramt wegen zur Ahndung wäre gezogen worden, er seiner Satisfaktions = Forderung ganz für verlustig erkannt werden könne: Daß

b) wo er nur einmal auf diese Art gerügt, oder noch gar nicht vor den Richter gezogen; doch aber von dem Weichvater, wenigstens Jahr und Tag vor dem Vorfalle, wegen seiner Seitß beobachteten unchristlichen Benehmens gegen den andern zur Besserung fruchtlos wäre erinnert worden, er bloß zum Anspruch auf den Vermögenstheil, hingegen nicht zum alleinigen Bezug der Errungenschaft, fähig erklärt. Endlich

c) daß, wo allenfalls ein schuldhaftes Betragen des gewinnenden Theils, das aber weder vor den Richter gekommen, noch zu obgedachter betrichtväterlichen fruchtlosen Zurechtweisung gediehen, erwiesen werden wollte, solches nicht gehört, noch zu einigem Verlust der Satisfaktion anrechennd geachtet werden soll, da derjenige, welcher noch keine gesetzliche Wege, zur Besserung seines, etwa zu Unordnungen gegen die Ehepflichten sich hinneigenden Ehegatten eingeschlagen hat, diese niemals zu Rechtfertigung selbst gegebener Scheidungs = Anlässe mit Grund anziehen kann.

VI) Da der Scheidung ohnerachtet zuweilen ein Ehegatte, in den vorherigen genauen Verhältnissen, worin er mit dem Andern gestanden, Gründe finden mag, warum er von seinem Recht zur Ansprache auf landrechtliche

Genugthuung keinen Gebrauch macht, die dann Niemand als er selbst beurtheilen kann; so lassen Wir es in dieser Hinsicht, wenn gleich diese Ansprache, als eine Sache abgehende Forderung von Uns in keine Wege angesehen wird, dennoch bei dem Inhalt der Verordnung vom 14ten April 1753 bewenden, daß nämlich, wenn der unschuldige Theil von dem ehegerichtlichen Vorbehalt nicht, durch Verfolgung seiner Satisfaktions = Ansprache vor der Civilbehörde, Gebrauch gemacht, mithin nicht wenigstens bei dem Richter, Inventur- oder Theilungs- Kommissär die Bitte, darnach das Vermögen der Ehe auseinander zu setzen, eingereicht, noch mehr aber, wann er auf irgend eine andere erweisliche Art sich mit dem Abgeschiedenen auseinander gesetzt und verglichen hätte, die Erben desselben jene Vergütungsklage weiter nicht mehr anstellen können. Damit schließlic

VII) kein Zweifel bei dem Civilrichter entstehen möge, ob und wann bei allenfalls vorkommendem Widerspruch unter den Partheien die ehegerichtliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld getrennter Ehegatten, als rechtskräftig zum Grund gelegt werden könne; so erklären Wir hierbei nach Anleitung des vorigen Herkommens, daß sobald beide Ehegatten die Trennung der Ehe sich haben gefallen lassen, somit auf die ehegerichtliche Urtheile hin sich von der häuslichen Zusammenwohnung getrennt, oder die etwa vorhin während dem Prozeß bestandene Trennung stillschweigend über vier Wochen, von Publikation der ehegerichtlichen Urtheile an fortgesetzt haben, auch jener Punkt der ehegerichtlichen Urtheile als rechtskräftig anzusehen seye, indem die Scheidung entweder ganz nach ihrem Gehalt angenommen, oder mit Bitte, um Wiederdurchsicht der Akten, ganz ausgeschlagen werden muß, und niemals bei Annahme des Hauptpunkts, nämlich der Ehescheidung, über jenen accessorischn Punkt der Schuldhastigkeit allein eine Wiederdurchsicht des Eheprozesses verlangt werden kann.

VIII) Da jedoch der Sinn Unseres Landesrechts vorhin für gar zweifelhaft angesehen worden, auch diese Unsere Verordnung durch ihre Erstreckung, noch weiter als ein neues

Gesetz anzusehen ist, so soll solche nur in allen Sachen, wo die Scheidung erst nach Publikation dieser Verordnung eherichterlich erkannt wird, in Anwendung kommen, bei allen zuvor erkannten Scheidungen aber bleibt es bei dem, was richterlich wegen der Satisfaktion erkannt oder gütlich verabredet ist, oder ferner nach der Richter und Partheien eigenen Ueberzeugung und Wahl gütlich oder rechtlich bestimmt werden möchte.

Es wird daher dieses zur Nachricht und Nachachtung öffentlich hiedurch bekannt gemacht.

Nach nun zum größten Theil bewirkter Organisation der nun vereinten kurfürstl. badischen Lande, und nach deren Eintheilung in die drei verschiedene Landesbezirke der Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des obern Fürstenthums, haben Serenissimus Elector auch in Ansehung der in diesen Landestheilen aufgestellten Berechnungen die gnädigste Anordnung getroffen, daß in jedem dieser Landestheile eine

Provinzial-Kasse

und zwar

Eine für die Markgrafschaft dahier in Karlsruhe unter Besorgung des Kammerraths und bisherigen Land Schreibers Obermüller.

Eine für die Pfalzgrafschaft, jedoch zur Zeit noch mit Ausnahme der Landvogtei Michelsberg, zu Mannheim, unter Fortbesorgung des bisherigen Provinzial-Kassiers Lamine.

Sodann

für die zur Pfalzgrafschaft gehörige Landvogtei Michelsberg eine dergleichen, oder das bisherige Zahlamt in Bruchsal, unter Fortbesorgung des Hofkammerraths Bischoff.

Ferner

Eine für das obere Fürstenthum in Mürsburg, unter Fortbesorgung des Hofraths Leuthin bestehen, und diese alle Uberschüsse der in die nämliche Provinz gehörigen Partikular-Berechnungen und alle nicht ein einzelnes Amt, sondern mehrere derselben, oder die ganze Provinz angehende Einnahmen zu erheben, auch alle die ganze Provinz oder mehrere Aemter mit einander angehende Ausgaben zu bestreiten, den Uberschuß aber an die nachbenannte Generalkasse abzuliefern haben, übr-

gens unter der Leitung des betreffenden kurfürstlichen Hofrathskollegii 2ten Senats stehen, und von diesem die nöthige Anweisungen und respect. Dekreturen wegen ihrer Einnahmen und Ausgaben erhalten solle.

Zu Besorgung der das ganze vereinte Land angehenden Einnahmen und Ausgaben ist eine General-Kasse

dahier in der kurfürstl. Residenz Karlsruhe unter der Besorgung des Kammerraths und Generalkassiers Obermüller aufgestellt, welche neben den Uberschüssen sämmtl. Provinzialkassen auch alle andere nicht eine einzelne Provinz, sondern das ganze Land betreffende Einnahmen zu empfangen, und eben so alle, das ganze Land angehende Ausgaben zu bestreiten hat, unter der Leitung des hiesigen kurfürstl. Geheimen-Rathskollegii steht, und von diesem die nöthige Anweisungen und Zahlungsverfügungen erhalten wird, daher auch in Zukunft alle zur Zahlung aus dieser Kasse geeignete Zettel und Rechnungen, welche zum Beispiel die kurfürstliche Hofhaltung, den Marstall &c. angehen, bei der neu aufgestellten Oberrevision zur Prüfung einzureichen sind, und von solcher zur diesortigen Zahlungs-Dekretur werden aptirt werden. Mannheim den 20ten Dezember 1803.

Serenissimus Elector haben unter dem 7ten November d. Jahrs GM. 6183. in Ansehung der Pforzheimer Holzhandlungs-Gesellschaft Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seit her in den badischen Landen rücksichtlich des Verkaufs von Holländer-Holz aus Gemeinds-Waldungen, und des der obgedachten Compagnie dabei zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämmtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer-Holzhandel nicht geeigneten obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Befolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländer-Holzes durch Privatverkäufe bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt seye, und derselbe nur in öffentlichen, vorher durch das Provinzialblatt wenigstens des betreffenden Landestheils zu verkündenden Steigerungen geschehen, daß ferner bei solchen Steigerungen jedesmal der vor-

her durch oberforstämliche Abschätzung zu bestimmende oder der bereits bestehende herrschaftliche Tax zum Grund gelegt, und, so lange die Holländer = Holzkompanie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6ten Jänner 1813, wenn kein höhherer Erlös als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seye, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer = Holzhandlungs = Kompanie überlassen werden solle.

Auf die Vorstellung der badischen Holzhandlungs = Gesellschaft in Pforzheim haben Serenissimus Elector, zu Vorbeugung der vorgebragten Zweideutigkeiten, die, unter dem 7ten November dieses Jahrs in Betreff des Holländer = Holzverkaufs aus Kommunalwäldungen erlassene Verordnung unter dem 28ten ejusdem S. R. N. 6593. dahin zu erklären gnädigst geruht, daß in Gemäßheit der in der Markgrafschaft schon früher bestandenen, und nunmehr auch auf die Pfalzgrafschaft auszudehnenden Einrichtung das, von den Gemeinden verkauft werdende Holländer = Holz nur alsdann auf Steigerung kommt, wenn die Gemeinden, oder andere Privat = Eigenthümer, wegen besondern Ausichten eine öffentliche Versteigerung desselben verlangen sollten, außerdem aber, und mithin in der Regel von ihnen solches der gedachten Holzhandlungs = Gesellschaft in Pforzheim mittels Privatverkaufs um den, von den Oberforstämtern jedesmal zu bestimmenden, an die Forstkommision von denselben einzuberichtenden, und von Serenissimo zu genehmigenden Anschlag zu überlassen sey. Mannheim den 20ten Dezember 1803.

Nachdem der Druck der Obergerichts = Ordnung des Kurfürstenthums Baden vollendet, auch schon die Anordnung getroffen ist, daß in Vim publicati den Distrikten und den Landvogteyen, Oberämtern und Aemtern die erforderliche Zahl Exemplare also zukomme, daß bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten jedem Rath ein Exemplar, und die übrigen zur Kollegial = Bibliothek, bei den übrigen Distrikten den Fisciprokuratoren ein Exemplar, und die übrigen zur Kollegial = Bibliothek, bei den exekutiven Landesstellen aber ad Acta zu geben sind; nach

dem auch ferner die Anordnung getroffen ist, daß in den Haupt = und Distrikten, Städten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt und Mörsburg Verkaufs = Niederlagen errichtet werden; und nachdem demnächst das wenigste daraus, was auch für die Untergerichte, welche die Ordnung im Ganzen nichts angeht, verbindlich ist, nach und nach besonders in diesen Regterungsblättern zur allgemeinen Aufmerksamkeit aufgehoben werde: so wird dieses alles mit dem Anhang verkündet, daß mit Anfang des nächstbevorstehenden Jahrs 1804 diese Ordnung allgemein zur Norm diene, und in verbindliche Kraft übergehe. Mannheim den 20ten Dezember 1803.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr haben auf erstatteten Vortrag der Sanitäts = Kommission, in Betreff der Schutzpocken = Impfung, zu verordnen gnädigst geruht:

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz u. s. w. Haben aus den Uns vorgelegten Berichten und tabellarischen Uebersichten über die in Unsern Landen veranstalteten Impfungen der sogenannten Kuh = oder Schutzpocken mit höchster Zufriedenheit ersehen, wie die meisten Physici, Medicinā Practici, Wund = und Heilärzte sich mit allem Eifer dem Geschäfte der Kuhpocken = Impfung unterzogen haben, und wie ihre diesfallsige rühmliche Bemühungen mit dem erwünschten Erfolg gekrönt worden, so sehr Wir nun auch durch diese Erfahrungen immer mehr von dem wohlthätigen Vermögen dieser Schutzpocken gegen die natürlichen Menschenblattern zu sichern, überzeugt wurden: und daher die allgemeynere Verbreitung dieser Kuhpocken = Impfung gerne sehen würden, so sind Wir doch noch zur Zeit nicht geneigt, nach dem Antrag einiger Aerzte diesem Unserm Wunsche Gesetzeskraft zu ertheilen, um so mehr, als Wir noch nicht volle Gewißheit haben, ob die Schutzkraft der Kuhpocken für die ganze Lebensdauer, oder etwa nur auf mehrere Jahre hinaus sich erstrecke, und wollen Wir Uns inzwischen noch damit begnügen, immer mehrere Erfahrungen darüber anstellen zu lassen; zu dem Ende wird

sämmtlichen Physikaten Unserer Kurlande hie- mit aufgegeben, auch in Zukunft mit der bisherigen Sorgfalt sich diesem Geschäfte zu unterziehen, nicht zu gestatten, daß andere als mit wirklicher Erlaubniß zu Practicirten ver- sehene Aerzte, sodann angestellte Wund- und Hebärzte, (keineswegs aber gewöhnliche Bar- bierer oder andere Personen ohne ihre specielle Aufsicht und Verantwortlichkeit) Schutzpocken- Impfungen vornehmen mögen, und nach Maßgabe vorliegender Verordnung jedesmal mit dem Schluß des Jahrs ihre Berichte nebst angefügten tabellarischen Uebersichten über die Anzahl der in ihrem Distrikt geimpften, die Impfarzte, und was sich besonders merkwür- diges sowohl im Verlauf der Kuhpocken als nach solchem und hauptsächlich in Absicht der Schutzkraft derselben gegen Menschenblattern ergeben, vorzüglich wegen dem letztern auch mit stätem Rückblick auf die schon vor meh- rern Jahren geimpfte Personen einzusenden, wobei es ihnen unbenommen bleibt, in Fällen, wo Menschenpocken in einem Orte herumge- hen sollten, daselbst und noch in den zunächst angränzenden Ortschaften ihre Impflinge mit Menschenblattern zu inoculiren, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, daß durch solche keine Verbreitung dieses Uebels entstehen möge, um sich und das Publikum auch auf diese Art von der Schutzkraft der Kuhpocken zu über- zengen. Wir würden denen, bei allen jenen Medicinal- Personen, denen Wir die Kuh- pocken- Impfung gestatten, vorauszusetzen und aus Ihren Berichten ohnedieß schon erwiesenen Einsichten und Kenntnissen zu nahe treten, wenn Wir sie mit Vorschriften ver- sehen wollten, über die beste Art die Impfung zu verrichten, den Verlauf der Krankheit, die Kennzeichen der ächten und unächten Kuh- pocken, den Zeitpunkt, wann die Lympe zur sichern Mittheilung an andere Impflinge die gehörige Reife erlangt habe, und andere schon allgemein bekannte Sachen, nur wollen Wir bemerken, daß allgemein, laut der ärztlichen Berichte eine mildere Jahreszeit der Impfung vorzüglich günstig gewesen, und daß mehrere leichte Stiche mit der Lanzette deren Spitze mit Kuhpocken Lympe belegt war, unter die Oberhaut des Oberarms angebracht, unter

allen Verfahren bei der Impfung am sichers- ten und zweckdienlichsten gewesen, daher Wir auch solches vorzüglich hiennt anempfehlen, und da übrigens auch hier, wie allermwärts die Impfungen von Arm zu Arm, oder wenig- stens doch mit nicht veralteter wohlverwahr- ter Lympe stets den sichersten Erfolg gehabt haben, so sind wo möglich solche anzuwenden, und haben Wir Uns daher auch gnädigst ent- schlossen, in jeder der 3 Hauptstädte Unserer Kurlande, Carlruhe, Mannheim und Mdr- burg eine Impfanstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesetzt einige Kinder vorhanden seyn werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische zur gehörigen Zeit gesammelte und sorgfältig verwahrte Lympe zum Verenden vorzüglich an unsere Aerzte, auf Begehren vorzüglich an unsere Medicin Practicirte, angestellten Wund- und Heb- ärzten, die sich mit Impfung der Kuhpocken abgeben, daß sie ihre Beobachtungen über alle von ihnen geschene Impfungen vor dem Schluß des Jahres dem sie betreffenden Physikus zustellen werden, damit solcher sie seiner zu fertigenden Tabelle einverleiben, und somit alles was auf die Kuhpocken in sei- nem Physicats- Distrikt Bezug hat und da- bei geschehen ist, alljährlich Unserer Sanitäts- Commission einzusenden vermindend seie.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gna- den, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w.

haben Uns durch Vorlegung der Berichte und Tabellen Unserer Aerzte über den Erfolg der Kuh- oder Schutzpocken- Impfungen in Unsern Landen mit Wohlgefallen überzeugt, daß diese wohlthätige Erfindung bei mehr als 7000 Kindern ist angewendet worden, daß selbst erwachsene, ganz alte und schwangere Personen sich dieser Impfung unterzogen ha- ben, und daß alle mit einer nur sehr leichten ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit davon ge- kommen, daß bei keinem derselben ein blei- bender Schaden an einem Glied des Körpers oder eine sonstige Kränklichkeit davon zurückge- blieben, daß vielmehr schwächliche Kinder nach

solcher stärker und gesunder geworden, daß keines der Geimpften, bei dem die Impfung gehörig angeschlagen hatte, von den natürlichen Menschenblattern befallen worden, selbst wenn es in der unmittelbarsten Berührung und engsten Verbindung mit Blatternkranken von der bössartigsten Gattung sich befunden hatte; es reihen sich daher diese in unsern Landen gemachte Erfahrungen an jene unzählige in andern Landen an, welche eben diese glückliche Erfolge bekräftigen, und somit geben sie Uns einen so großen Beweis von der Schutzkraft dieser sogar nie gefährlichen Kuhpocken gegen jene oft so verheerende Pest der Menschenblattern, daß Wir die allgemeine Verbreitung dieses wohlthätigen Mittels für unsere getreue Unterthanen nicht genug wünschen können, da Wir jedoch noch zur Zeit nicht gemeint sind, die Freiheit eines jeden hiertzu zu beschränken, so würden Wir mit größtem Wohlgefallen bemerken, wenn Eltern aus eigenen Ueberzeugungen ihre Kinder durch dieses Mittel vor der Gefahr der natürlichen Blattern sichern wollten, und haben Wir daher das gnädigste Zutrauen zu unsern sämtlichen geist- und weltlichen Vorgesetzten, sie werden nicht nur dem rühmlichen Eifer jener Aerzte, denen Wir die Erlaubniß zur Betreibung der Kuhpocken- Impfung ertheilt haben, keine Schwierigkeiten bei Ausübung dieses Geschäfts in den Weg legen, sondern vielmehr sie darinn möglichst unterstützen, und allen ihren Einfluß bei ihren Untergebenen und Kirchspiels-Kindern dahin verwenden, ihnen das Wohlthätige dieser Entdeckung recht an das Herz zu legen, mit gutem Beispiel allenfalls selbst voran zu gehen, und besonders die vorgefaßten Meinungen und oft relligiöse Vorurtheile durch Gegengründe aus der Vernunft und Religion zu benehmen suchen, mithin ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dieses von der göttlichen Vorsehung geschenkte Mittel auch dankbar zu benutzen. Sollten sich übrigens Gerüchte verbreiten, welche dem Impfgeschäfte nachtheilig seyn dürften, so erfordert ihre Pflicht die Wahrheit derselben möglichst und durch eigenen Augenschein zu ergründen, sofort bei ge-

gründeten Ursachen die nöthigen Anzeigen an das Physikat zu machen, bei ausgebreiteten falschen Gerüchten aber und vorzüglich böshafter Verläumdungen der guten Sache den Verbreiter derselben zu erforschen suchen, und ihn der betreffenden Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung bekannt zu machen.

Mannheim, den 20. Dec. 1803.

Vorsicht bei der Beschneidung der Judenknaben.

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie wenig Vorsicht und artistischer Kenntniß oft die Beschneidung der Judenknaben verrichtet werde, so, daß nicht selten tödtliche, oder den menschlichen Körper auf immer schwächende Verblutungen entstehen, die Abhelfung dieses Gebrechens auch um so mehr in die medicinische Polizei einschlägt, als solches ohne Störung der relligiösen Gebräuche der jüdischen Kirche möglich ist, und selbst erfahrene und gelehrte Rabiner bestimmtem Unterricht für die Unwissenden, und gesetzliche Vorschrift deshalb wünschen, so befehlen Wir hierdurch unsern sämtlichen Ober- und Aemtern, künftighin keinen neuauftretenden Beschneider zu dulden, noch weniger ihn einen Beschneidungs- Akt vornehmen zu lassen, der nicht vorher gehörig vom Physikat geprüft und approbirt seye, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß ohne der Gesundheit eines Knabens zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission, Karlsruhe den 29. Nov. 1803.

General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. badischen Lande, de dato Karlsruhe den 3. Dec. 1803. die Abschieds- Gesuche der Soldaten betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiesmit angewiesen, ihre bisher einzeln hieher erstatteten Berichte über die Abschieds- Gesuche der Soldaten, welche durch deren Eltern oder Verwandte eingereicht werden, künftig alle

zusammen auf den 1sten Oktober jeden Jahres, also kurz vor der aufs Spätjahr festgesetzten allgemeinen Verabschiedungszeit ohnmittelbar an die Kommandeurs, unter welchen die Soldaten stehen, einzusenden, und nur in Fällen, welche eine frühere Verabschiedung ohnungänglich nöthig machen in der Zwischenzeit hieher zu berichten.

Kurfürstlich Badische Kriegs-Commission.

Serenissimus Elector haben durch die höchste Entschliesung vom 2ten Dec. die für die altbadischen Lande seit dem Jahr 1773 bestehende Verordnung, wornach von dem konfiscirten Vermögen eines Deserteurs von der Infanterie 150 fl. von einem berittenen Kavalleristen 400 fl. und von einem unberittenen 250 fl. zur Werbkasse entrichtet werden müssen, auch auf die gesammten neu acquirirten Lande, mit alleiniger Ausnahme des ursprünglich rheinpfälzischen Antheils, wo das ganze konfiscirte Vermögen der Deserteurs wie bisher zur Militär-Waisenkasse gezogen werden soll, auszudehnen geruhet. Mannheim den 16ten December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Vdt. Fuchs.

Provinzial-Verordnung.

Nach eingekommener höchster Entschliesung solle den Ausländern das Hausiren mit Stein-Geschirr, so wie die Haltung eigener Niederlagen außer den Mess- und Jahrmärkten, nicht mehr gestattet werden, sondern dieses ledtlich den Landeseinwohner erlaubt seie. Die kurfürstliche Landvogteien haben dieses den betreffenden Aemtern zu eröffnen, um auf die Handhabung dieser Verordnung gehörig wachen zu laßen, die Kontravenienten aber mit einer Strafe von 10 Rthlr. in vorkommenden Fällen zu belegen. Mannheim den 5ten December 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Vdt. Ullmcher.

Gerichtliche Aufforderungen.

Da die Gebrüder Hoffaktoren Goitschalck

und Isaac Mayer wegen Vertheilung der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Vaters, des Oberhoffaktor Mayer Elias, zu wissen verlangen, wer allenfalls an denselben eine rechtliche Forderung aufzustellen habe, und zu dem Ende um öffentliche Ladung gebethen haben; als werden alle und jede, welche an gedachte Verlassenschaft irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solchen vor dem kurfürstlichen Hofgericht unter einer Frist von 6 Wochen rechtlich ein- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ansonst auf erfolgendes Anrufen dieselbe zum ewigen Still-schweigen verwiesen werden sollen. Mannheim den 13ten December 1803.

Kurfürstlich badisch-rheinpfälzisches Hofgericht.

Fhr. von Hacke.

Stefn.

Denjenigen, welche einen Anspruch auf die Verlassenschaftsmasse des verlebten geheimen Rathen und Dechanten des Stiffts St. Ger-man zu Speyer, Herrn Kalt, zu machen sich berechtigt glauben, wird hiemit zu Einbringung ihrer Forderung bei der dahier ernannten Inventurcommission eine Frist von 4 Wochen unter dem Nachtheil anberaumt, daß ansonsten ohne weiters das rückgelassene Vermögen an die Erben verabsolgt werden solle. Bruchsal am 20ten December 1803.

Von gemeinschaftlicher Inventur Commission wegen.

Motisch.

Diejenige, welche aus irgend einem Grunde die Verlassenschaft der verlebten Frau Hauptmann Stähler dahier anzusprechen gedenken, werden vorgeladen, ihre diesfällige Ansüche binnen 6 Wochen unerstrecklicher Frist a dato, unter dem Nachtheil, daß sie nicht mehr gehört werden, bei der angeordneten Militärcommission in der großen Kasserne dahier, einzubringen. Heidelberg am 22ten November 1803.

Von kurfürstlich badischer Militär-Commission wegen.

von Schmidt, Major.

(Hiebei eine Beilage)